

Nr. 343

Juni-Flut 2013;

Sachstand bei der Schadensermittlung- und -regulierung

I. Betroffene Kommunen

Von dem Juni-Hochwasser der Elbe und ihrer Nebenflüsse (insbesondere Saale, Mulde und Weiße Elster) sind in Sachsen-Anhalt 58 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden und 10 der 11 Landkreise betroffen.

Insgesamt sind im Land Schäden i. H. v. rund 2,7 Mrd. Euro entstanden.

Die geschätzten Kosten für Schadensabwehrmaßnahmen sowie den Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur belaufen sich auf rund 1,2 Mrd. Euro.

Im Vorgriff auf die Schadensregulierung wurden durch das Land Soforthilfen für die Kommunen sowie Einwohner und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden bereitgestellt. Die Auszahlung der Soforthilfemittel an Einwohner und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden haben die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden übernommen. Die Antragsfrist für die Soforthilfen lief am 15.08.2013 ab.

Insgesamt wurden ca. 50 Mio. Euro Soforthilfen ausgezahlt.

II. Rechtsrahmen

Neben dem Aufbauhilfegesetz des Bundes vom 15.07.2013, der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 02.08.2013 und der Aufbauhilfeverordnung des Bundes vom 16.08.2013 finden in Sachsen-Anhalt die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (§§ 23 und 44) sowie die am 02.08.2013 in Kraft gesetzte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden) Anwendung.

Die RL Hochwasserschäden ist in zwei Abschnitte (allgemeine Grundsätze sowie besondere Regelungen mit den Fachprogrammen) gegliedert.

Die Fachprogramme entsprechen den Eckpunkten nach den Anlagen 1 bis 7 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern.

III. Organisation auf Landesebene

Der SGSA arbeitet in dem von der Staatskanzlei eingerichteten zeitweiligen interministeriellen Arbeitskreis Schadenserhebung und -regulierung Hochwasser 2013 mit, der wöchentlich einmal zusammentritt. Damit sind der gegenseitige Informationsaustausch sowie die unmittelbare Information über die aktuelle Entwicklung gegenüber der Mitgliedschaft gewährleistet.

Daneben hat die Landesregierung einen Wiederaufbaustab eingerichtet, der unter Federführung der Staatskanzlei (zunächst bis zum 30.09.2013) die Abwicklung der Fluthilfe zwischen den Ressorts koordinieren soll, aber auch als Ansprechpartner für die betroffenen Kommunen fungiert.

Im Rahmen zweier Informationsveranstaltungen in der Staatskanzlei wurden den Vertretern kreisfreien Städte und Landkreise am 02.08.2013 sowie den Vertretern der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden am 14.08.2013 die RL-Hochwasserschäden vorgestellt und Einzelfragen zur Umsetzung beantwortet.

Darüber hinaus fanden zur Koordinierung der Spendenaktionen der Wohlfahrtsverbände und der öffentlichen Kassen drei Gesprächsrunden - am 20.06.2013, 04.07.2013 und 12.08.2013 - mit Vertretern der Kirchen, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, des Mitteldeutschen Rundfunk, der Mittel-

deutschen Zeitung, von Radio SAW, von Lotto Sachsen-Anhalt, der Staatskanzlei sowie der kommunalen Spitzenverbände statt, vgl. weitere Ausführungen hierzu unter Ziff. VI.

Unabhängig davon hat der SGSA die Verbandsmitglieder seit 11. Juni d. J. mit bisher 18 Mitglieder-Rundschreiben fortlaufend über die Erfassung und Regulierung der Hochwasserschäden informiert. Im Internetangebot der kommunalen Spitzenverbände (www.komsanet.de) wurde die Rubrik „Fluthilfe 2013“ eingerichtet, in der weitere Informationen für die Mitglieder zusammengestellt sind.

IV. Finanzieller Rahmen, Förderbereiche und Förderquoten

1. Finanzieller Rahmen

Sachsen-Anhalt verzeichnet bundesweit die höchsten Schäden aus dem aktuellen Hochwasser (2,7 Mrd. Euro). Dementsprechend erhält das Land 40,4 % der den Ländern zustehenden Mittel aus dem Ausbaufondsfonds (rd. 2,4 Mrd. Euro). Die Landesgeschäftsstelle geht davon aus, dass die danach zu erwartende Förderung (insbesondere mit Blick auf die kommunale Infrastruktur) auskömmlich ist. In einer ersten Tranche stehen 50 % der für Sachsen-Anhalt vorgesehenen Mittel (ca. 1,2 Mrd. Euro) nach Verabschiedung der Aufbauhilfefeuerordnung (16.08.2013) zur Verfügung.

Förderungen, die nach EU-Recht potenziell als Beihilfen angesehen werden können, bedürfen noch der Notifizierung durch die Europäische Kommission, die vom Land bereits eingeleitet ist. Für diese Bereiche erfolgen die Fördermittelgewährungen zunächst unter den Einschränkungen der so genannten De-minimis-Regelungen.

2. Förderbereiche und Förderquoten

Zur weiteren Information wird auf die beigelegte Übersicht der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt vom 01.08.2013 verwiesen. Hervorzuheben ist, dass die Förderung bei den kommunalen Schäden der Infrastruktur i. H. v. 100 % erfolgt (einschließlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich sowie für kulturelle Einrichtungen).

3. Verfahrenserleichterungen

Nach der RL-Hochwasserschäden gelten für die Bewilligungsverfahren insbesondere folgende Verfahrenserleichterungen:

- Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist bewilligt.
- Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen kann von der baufachlichen Prüfung abgesehen werden, wenn die Zuwendung nicht mehr als 5 Mio. Euro beträgt und in der örtlichen Bauverwaltung Personal mit der erforderlichen Qualifikation beschäftigt wird.
- Abweichend von den Regelungen des Vergaberechtes können Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 200.000 Euro und Aufträge für Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 5 Mio. Euro unter Einholung von drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden.

4. Änderung des Landesvergabegesetzes

Die aufgrund der Juni-Flut 2013 notwendige Änderung des Landesvergabegesetzes (GVBl. LSA 2013, S. 402) ist am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Im Landesvergabegesetz waren Ausnahmetatbestände bei besonderer Dringlichkeit der Vergabe aufgrund bestimmter außergewöhnlicher Situationen und bei unvorhergesehenen Ereignissen bisher nicht geregelt. Mit der Gesetzesänderung wurde diese Lücke geschlossen. Der neue § 25 enthält eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z.B. Naturkatastrophen und besonderer Dringlichkeit abweichende Regelungen vom Landesvergabegesetz zu normieren, wobei die Verordnung auf maximal ein Jahr befristet werden und sogar rückwirkend in Kraft treten kann.

In Anbetracht der aktuellen Schäden, deren Behebung noch mehrere Monate dauern kann, wurde die Befristung von einem Jahr als ausreichend erachtet.

5. Informationen des Landes/ Antragsformulare

Nach Inkrafttreten der RL-Hochwasserschäden am 02.08.2013 wurde auch eine „Fluthilfeseite“ des Landes unter www.hochwasser.sachsen-anhalt.de freigeschaltet, in der u. a. alle Antragsformulare für die einzelnen Förderbereiche online abgerufen werden können.

V. Abwicklung im Förderbereich der Kommunalen Infrastruktur

1. Maßnahmenplanverfahren

Nach der RL-Hochwasserschäden hatten die betroffenen Städte und Gemeinden bis 15.09.2013 durch den Gemeinderat einen Maßnahmenplan zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen. Das Land will hierdurch erreichen, dass die Städte und Gemeinden vor Beginn der Schadensregulierung geklärt haben, welche notwendigen Maßnahmen nach welcher Priorität (Reihenfolge) umzusetzen sind.

Nach der Plausibilitätsprüfung (bis 15.10.2013) informiert die Kommunalaufsichtsbehörde das Ministerium der Finanzen, das auf Grund der Maßnahmenpläne den Mittelabfluss, insbesondere mit dem Bund, koordinieren kann.

Der SGSA hatte gemeinsam mit dem Landkreistag vorgeschlagen, den betroffenen Kommunen auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Maßnahmenpläne eine pauschale Abschlagszahlung auf die zu erwartenden Fördermittel i. H. v. 25 % der gemeldeten Schäden zur Verfügung zu stellen. Diese Abschlagszahlung wäre nach unseren Vorstellungen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für kurzfristige Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zweckentsprechend zu verwenden. Damit könnten ggf. entstehende Vorfinanzierungskosten durch Kassenkredite oder die Erweiterung des Kassenkreditrahmens durch eine Änderung der Haushaltssatzung (weitere Zeitverzögerung) vermieden werden. Die Landesregierung hat den Vorschlag zunächst nicht aufgegriffen, aber eine Klärung mit dem Bundesfinanzministerium zugesagt. Sofern von dort keine Bedenken erhoben werden, soll die RL-Hochwasserschäden entsprechend ergänzt und ein Vorab-Budget auf Antrag gewährt werden.

Das Verfahren zur Aufstellung, Anzeige und Plausibilitätsprüfung des Maßnahmenplans ist nicht Voraussetzung für die konkrete Antragstellung durch die betroffenen Kommunen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die beantragte Einzelmaßnahme in den Maßnahmenplan Eingang findet. Spätere Änderungen des Maßnahmenplans sind möglich (z. B. bei nachweislich erst später auftretenden verdeckten Schäden).

2. Antragsverfahren

Für die die Kommunen betreffenden Förderbereiche sind unterschiedliche Bewilligungsbehörden zuständig. Für die wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Sportstätten (mit Ausnahme von Schulsportstätten) ist die Investitionsbank zuständig. Für die ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, für die übrigen Förderbereiche (insbesondere kommunale Infrastruktur im Innenbereich einschließlich Hochwasserschutzanlagen, auch im Außenbereich) sowie kulturelle Einrichtungen und Schulsportstätten ist das Landesverwaltungsamt zuständige Bewilligungsbehörde. Sofern die Kommune als Eigentümer von Wohngebäuden betroffen ist, ist die Investitionsbank zuständige Bewilligungsbehörde.

VI. Spendenvergabe

Nach Auskunft der Staatskanzlei werden die in Sachsen-Anhalt gesammelten Spenden auf ca. 25 Millionen Euro geschätzt.

Zur Koordinierung des Einsatzes von Spendengeldern fanden drei „Spendengipfel“ statt.

Die Teilnehmer verständigten sich darauf, den Hauptverwaltungsbeamten in den betroffenen Kommunen einen Ansprechpartner aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände zur Koordinierung der Spendenvergabe an die Seite zu stellen sowie das internetbasierte Spendenmanagementsystem PHOENIX zu nutzen und tauschten sich über die Kriterien zur Verwendung der Spendengelder aus.

Nach Einschätzung der Wohlfahrtsverbände kann deren Spendenaufkommen voraussichtlich die durch die öffentliche Förderung nicht gedeckten Schäden der privaten Haushalte ausgleichen.

Nach den vorliegenden Erfahrungswerten aus dem Elbehochwasser 2002 dürfte jedoch ein steigender Bedarf zur Regulierung mittelbarer Schäden bei Gewerbetreibenden und Kleinunternehmen zu erwarten sein. Daher wurde in diesem Zusammenhang angeregt, die Spenden, die bei den Kommunen eingegangen sind, insbesondere zur Kompensation entsprechender Schäden, z.B. Gewinnausfall von Gewerbetreibenden und Kleinunternehmen, zu verwenden.

KNSA 343/2013 vom 17.09.2013 li-ri

Übersicht Hilfebereiche und Förderquoten in ST
Grundlage: RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013

gem. RL Abschn. II	Hilfebereich mit Förderquote	davon erfasst
A	<u>Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur</u>	unmittelbare Schäden
	a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe bei beweglichen Sachen abzüglich bis zu 30 v.H. „neu für alt“; i.d.R. Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v.H. des Schadens; (Häufigkeit bis zu 100 v.H. des Schadens - nur bei nachweislich erforderlicher Fortführung des Geschäftsbetriebes)	Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen, wie - Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes incl. Gewerliche genutzter Gebäude, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen/Fahrzeuge), - Umlaufvermögen (u. a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren)
	b) Wirtschaftsnahe Infrastruktur Zuschuss bis zu 100 v.H. des Schadens <i>Bewilligungsbehörde: Investitionsbank Sachsen-Anhalt</i>	Kosten zur Wiederherstellung

B	Schadenbeseitigung in der Land- und Forstwirtschaft und in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden (i.S. von Abschn. I Nr. 2 der Richtlinie) einschl. der Kosten für deren Beseitigung
	a) Schäden in der Land- und Forstwirtschaft Höhe des Zuschusses i.d.R. bis zu 80 v.H. des Schadens in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei sowie Aquakultur, im Bereich Fischerei und Aquakultur max. 30.000 Euro je Unternehmen; (Härtefälle max. 100 v.H.)	a) Schäden am Feldinventar; b) Schäden an zum Betrieb gehörenden Wirtschaftsgütern, wie Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen. (landwirtschaftlichen) Maschinen und Geräten sowie am Vieh, (auch Wiederherstellungsaufwendungen einschl. Aufräumarbeiten auf produktions- und Gebäudelflächen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung), c) Schäden durch nicht mögliche Aussaat, d) Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand, e) Schäden an Fischbeständen (Speise- und Satzrisse in der Aquakultur), Lagerbeständen von Fischereierzeugnissen, Vorräten (z. B. Futtermittel), Fanggeräten und Booten, f) Sonstige im direkten Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen stehenden Aufwendungen, wie bspw. Verluste an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Betriebsmittel), Evakuierungskosten sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Hochwasser bedingten Gefahren
	b) Schäden in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v.H. des Schadens; (Härtefälle max. 100 v.H. – im Rahmen einer vertieften Prüfung); Maßnahmen öffentlicher Träger: Zuschuss 100 v.H. <i>Bewilligungsbehörden: Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten</i>	a) Hochwasserschutzanlagen und Gewässer im Außenbereich von Gemeinden (Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes), b) ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden (u.a. Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßennetz sowie die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen) c) sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

C	<u>Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen</u>	
	a) Wohngebäude • 80 v. H. der förderfähigen Kosten für Instandsetzungen: • 80 v. H. der förderfähigen Herstellungs- und Erwerbskosten für Ersatzvorhaben;	- Instandsetzung (Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile), - Ersatzvorhaben (Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle), (auch Schäden an Wohngebäuden in Kleingartenanlagen - außer Gemeinschaftshäuser - sowie auf Freizeit-, Erholungs- und Wochenendgrundstücken; zu Wohngebäuden zählen Einfriedungen, wie Mauern und Zäune sowie landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude)
	b) Hausrat Zuschuss i. H. v. 80 v.H. für Reparatur oder Wiederbeschaffung (i.d.R. Abzug „neu für alt“ bis zu 30 v.H. von den Ersatzbeschaffungskosten) • bei Ein-Personen-Haushalten: 4.000 € • bei Zwei-Personen-Haushalten: 6.000 € • für jede weitere zum Haushalt gehörige Person: 1.500 € (bei Härtefällen in begründeten Einzelfällen andere Regelungen) Bewilligungsbehörde: Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Reparatur oder Wiederbeschaffung (der zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen und eine Reparatur unwirtschaftlich ist)

D	Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften	
	a) Kultureinrichtungen b) bis zu 100 v.H.	Schadensbeseitigung; förderfähige Sanierungen betreffen vor allem Bauwerke (Reinigung, Trockenlegung, Statik, Ersatzbauten), bauliche Anlagen und Außenanlagen, die technischen Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark), die Ausstattung der Kulturstätten, die notwendige Restaurierung der in den Einrichtungen und Bauwerken vorhandenen Kulturgüter sowie die gärtnerische Wiederherstellung von Außenanlagen,
	b) Denkmale b) bis zu 100 v.H.	Schadensbeseitigung und Maßnahmen im Bereich der Schadensenthebung, Schadensberatung und Schadenskoordinierung bei Einzel- und Flächendenkmälern unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten
	c) Religionsgemeinschaften (KdÖ) b) bis zu 80 v.H. <i>Bewilligungsbehörde: Landesverwaltungsamt</i>	Schadensbeseitigung und Maßnahmen im Bereich der Schadensenthebung, Schadensberatung und Schadenskoordinierung bei baulichen Anlagen, Gebäuden, wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände im Eigentum der Religionsgemeinschaften, unabhängig von ihrer Trägerschaft (Voraussetzung: Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts)

E	<u>Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts</u> bis zu 100 v. H. <i>Bewilligungsbehörden: Landesverwaltungsamt, bei Sportstätten Investitionsbank Sachsen-Anhalt</i>	a) Städtebanliche Infrastruktur, einschl. der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Denkmälern, Kulturstätten, das Stadtbild prägenden Gebäuden (auch administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen), b) Soziale Infrastruktur (wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur, wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen), c) Technische und verkehrliche Infrastruktur (einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit nicht gem. Abschn. II, Buchstabe A dieser Richtlinie förderfähig), d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit nicht gem. Abschn. II, Buchstabe A dieser Richtlinie förderfähig, auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft,
---	--	---

F	<u>Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft</u> bis zu 100 v.H. <i>Kein Zuwendungsführen, also keine Bewilligungsbehörde, Abwicklung über Landeshaushalt</i>	- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Forschungseinrichtungen, die gemeinsam vom Bund und vom Land ST finanziert werden, - Im Rahmen der Schadensbeseitigung in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind und der Vermeidung künftiger Hochwasserschäden dienen, Grundsätzlicher Fördergegenstand ist die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtungen bzw. auch Modernisierung (Kosten für vorbereitende Arbeiten, Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen, Abriss, Ersatzneubau, wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige apparative Ausstattungsgegenstände ab einer Größenordnung von 5.000 €)
---	--	---

G	<u>Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder</u> bis zur Höhe des entstandenen Schadens, als bis zu 100 v.H.	Inbesondere in folgenden Bereichen - verkehrliche Infrastruktur, insbesondere Straßen - technische Infrastruktur (z.B. IT) - soziale Infrastruktur, - Gemeinbedarfsleistungen insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft, Verwaltung und Kultur (soweit nicht nach Abschn. II, Buchstabe D dieser Richtlinie), - wasserbauliche Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur einschließlich deren Zufahren, infrastrukturell erforderliche Anlagen in an den Gewässern und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Gewässern selbst Auch Gebäude und Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen) Grundsätzlicher Fördergegenstand ist die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtungen (Kosten für vorbereitende Arbeiten, Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen, Abriss, Ersatzneubau, wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände)
	<i>Kein Zuwendungsfahren, also keine Bewilligungsbehörde, Abwicklung über Landeshaushalt</i>	

H	Schadensbeseitigung bei anderen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbaulilfegesetzes, wie Vereine und Stiftungen bis zu 80 v.H. <i>Bewilligungsbehörde: Landesverwaltungsamt</i>	Vereine und Stiftungen (soweit sie nicht von anderen Abschnitten dieser Richtlinie erfasst werden)
---	---	---